

Restitution
Probleme
Erfahrungen
Kontroversen

Eine Fachtagung der Kulturinitiative RheinMain

Museum Wiesbaden
11. November 2009
14.00 - 22.00 Uhr

Programm

Ab 13 Uhr

Registrierung der Teilnehmer

14.00 Uhr

Begrüßung

Dr. Volker Rattemeyer

Vorstandsvorsitzender der Kulturinitiative Rhein-Main

Direktor des Museums Wiesbaden

14.15 Uhr

Rechtsgrundlagen der Restitution in Deutschland

Vortrag Prof. Dr. Georg Crezelius

Universität Bamberg

14.45 Uhr

Aktuelle Fragen der Provenienzforschung

Dr. Anja Heuss

Staatsgalerie Stuttgart, Mitglied des Arbeitskreises Provenienzforschung

15.15 Uhr

Die Praxis der Restitution

Vortrag Dr. Uwe Hartmann

Leiter der Arbeitsstelle Provenienzforschung, Berlin

16.15 Uhr / Kaffeepause

16.30 Uhr

Arbeitsgruppen

I Grundfragen der Restitution

Leitung: Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig

II Aus der Praxis der Provenienzforschung

Leitung: Dr. Renate Petzinger

III Aus der Praxis der Restitution

Leitung: Dr. Volker Rattemeyer

17.45 Uhr / Kaffeepause

18.00 Uhr

Plenum

Berichte aus den Arbeitsgruppen

19.00 Uhr

10 Jahre Berliner Erklärung. Eine Zwischenbilanz

Prof. Dr. Martin Roth

Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

20.00 Uhr / Ausklang der Tagung, Imbiss

Restitution

Probleme, Erfahrungen, Kontroversen

Fachtagung der Kulturinitiative Rhein-Main

11. November 2009, Museum Wiesbaden

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Unterzeichnung der Washingtoner Erklärung des Jahres 1998 dazu verpflichtet, die Herkunft von möglicherweise beschlagnahmten Kulturgütern zu erforschen und gegebenenfalls rasch die nötigen Schritte zu unternehmen, um in der Frage der Restitution eine gerechte und faire Lösung zu finden. In einer gemeinsamen Erklärung des Jahres 1999 haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände verpflichtet, in den verantwortlichen Gremien der Träger öffentlicher Kultureinrichtungen darauf hinzuwirken, dass als beschlagnahmt identifiziertes Kulturgut restituiert wird.

Bis heute warten Tausende von Gemälden und Skulpturen, Objekte des Kunsthandwerks, Schmuckstücke, Musikalien, Noten, Bücher und Archivalien in Deutschland auf die Erforschung ihrer Provenienz. Ehemals in jüdischem Besitz, wurden sie unter den Nationalsozialisten beschlagnahmt, enteignet, geraubt oder zu Schleuderpreisen zwangsveräußert. Über dunkle Kanäle wanderte ein großer Teil zwischen 1935 und 1945 in öffentliche und private Sammlungen, wo ihre Herkunft bis heute der Aufklärung harrt.

Seit 2001 untersucht das Städelmuseum die Provenienz von rund 800 Kunstwerken, sechs Gemälde wurden inzwischen restituiert. Das Museum Wiesbaden hat 283 Werke zweifelhafter Provenienz an das Magdeburger Lost-Art-Register gemeldet, ein Gemälde restituiert und Mitte 2009 ein Projekt zum Thema Provenienzforschung eingerichtet. Auch andere Museen, Archive und Bibliotheken der Rhein-Main-Region sind mit dem Thema Restitution befasst. Öffentlich diskutiert wurde darüber zuletzt anlässlich der Ausstellung „Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute“ im Jüdischen Museum in Frankfurt. Die Diskussionen waren oft emotional, teilweise mangelte es aber auch an genaueren Kenntnissen über Grundlagen der Restitution, was eine sachliche Diskussion erschwerte.

Im Frühjahr 2009 hat der Vorstand der Kulturinitiative RheinMain (KIRM) beschlossen, dem Thema Restitution im Herbst eine Fachtagung zu widmen. Interessierte Personen und Institutionen sind hiermit zur Teilnahme an dieser Tagung eingeladen.

Themen und Zielsetzungen

Durch Vorträge und die anschließende Diskussion in Arbeitsgruppen soll die Fachtagung einen Beitrag leisten zur Information einer breiteren Öffentlichkeit über die Grundlagen und die Praxis der Restitution und zur Versachlichung der darüber geführten Diskussion. Die Kulturinitiative beabsichtigt auch, Anregungen, die sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre entwickelt haben, argumentativ zu bündeln und an die Politik weiterzugeben. Ausgangspunkt sind die Grundsätze der Washingtoner Erklärung und deren Forderung nach „gerechten und fairen Lösungen“ sowie die Selbstverpflichtung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, nach der Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung an die legitimierten früheren Eigentümer bzw. deren Erben zu restituieren sind. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre mit spektakulären Restitutionsfällen wie der „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner oder der ebenfalls in Berlin beheimateten Plakatsammlung Sachs zeigen, wie schwer es ist im Spannungsverhältnis Zwischen den rechtlichen Regelungen einerseits und der moralischen Verantwortung andererseits eine allseits akzeptierte Lösung zu finden.

Diese Erfahrungen zeigen aber vor allem, dass öffentliche Institutionen wie Museen, Bibliotheken und Archive in verstärktem Maße gefordert sind, zunächst einmal ihre „Hausaufgaben“ zu machen und sich offensiver als bisher der Provenienzforschung über diejenigen Kulturgüter zu widmen, die zwischen 1933 und 1945 auf welchen Wegen auch immer erworben worden sind.

Für die einleitenden Vorträge hat die Kulturinitiative RheinMain (KIRM) überregional tätige Fachleute eingeladen, die sich mit dem Thema Restitution schon seit Jahren auseinandersetzen, Die Arbeitsgruppen werden von Mitgliedern der KIRM geleitet, die mit Problemen und Erfahrungen auch aus der Rhein-Main-Region vertraut sind.

Restitution

Die Kulturinitiative rhein.main (kirm) hat am 11. November 2009 in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Restitution - Probleme, Erfahrungen, Kontroversen“ durchgeführt. Die 89 Teilnehmer waren Vertreter von Museen und anderen Kultureinrichtungen, von Auktionshäusern, Galerien und zuständigen Ministerien aus der Region Rhein-Main und ganz Deutschland, ferner der Jewish Claims Conference und interessierte Privatpersonen. In Referaten und anschließenden Arbeitsgruppen wurden behandelt

- Rechtsgrundlagen der Restitution in Deutschland,
- aktuelle Fragen der Provenienzforschung,
- die Praxis der Restitution.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden im Plenum berichtet und diskutiert. Den Abschluss der Tagung bildete ein Vortrag von Prof. Dr. Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, zum Thema „10 Jahre Berliner Erklärung - Eine Zwischenbilanz“.

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des Plenums werden im Folgenden dargestellt.

I. Grundfragen der Restitution

Referent zu diesem Thema war Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg. Die Arbeitsgruppe hatte 24 Teilnehmer, darunter 9 aus Museen und anderen öffentlichen Kultureinrichtungen verschiedener Bundesländer.

I.1. Mit der Wiedergutmachungsgesetzgebung für das Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland und mit dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat der deutsche Gesetzgeber zweimal Regelungen zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes erlassen. Die dort vorgesehenen Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen sind sämtlich abgelaufen.

Weil die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen von potentiellen Restitutionsberechtigten wie von öffentlichen Museen und vergleichbaren Einrichtungen, die im Besitz möglicherweise restitutionspflichtigen NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes sind, als unbefriedigend empfunden wurde, kam es im Jahre 1998 zur sog. Washingtoner Erklärung „in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“, Nach dieser Erklärung ist eine sog. Provenienzforschung durchzuführen, um die Vorkriegseigentümer (oder ihre Erben) von Kunstwerken zu identifizieren, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden. Soweit die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, „sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann“. Die Erklärung sieht also ausdrücklich keine Pflicht zur Restitution vor, wie immer wieder falsch zitiert wird, sondern nur eine Pflicht, eine gerechte und faire Lösung zu finden. Darüber hinaus sagt die Präambel ausdrücklich, dass die Washingtoner Erklärung nur „nicht bindende Grundsätze“* enthält und dass die Signatarstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln. Selbst wenn sie es wollte, könnte die Washingtoner Erklärung keine Rechtspflichten begründen, weil sie keine Gesetzesqualität hat.

In der weiteren im Jahre 1999 in Potsdam/Berlin verabschiedeten Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, erklärt die Bundesrepublik Deutschland erneut ihre Bereitschaft, auf der Basis der in

Washington verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen und ggf. die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. Neben Einzelregelungen zur Provenienzforschung heißt es zur Restitution: „Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden.“

Diese Erklärung beschränkt sich auf eine - von vornherein nur mit Blick auf öffentliche Einrichtungen geltende - „Pflicht, in den verantwortlichen Gremien auf Restitution hinzuwirken“. Eine Restitutionspflicht im Rechtssinne wird auch hier nicht begründet und kann durch diese Erklärung auch nicht begründet werden, weil sie ebenfalls keine Gesetzesqualität hat.

Nachdem, wie eingangs erwähnt, die gesetzlichen Fristen abgelaufen sind, gibt es deshalb heute keine rechtliche Grundlage, auf Grund derer Ansprüche auf Restitution NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter gegen Besitzer geltend gemacht werden können, die sich auf gutgläubigen Eigentumserwerb oder zumindest Verjährung berufen.

Der moralischen Position von Restitutionsberechtigten steht somit die Rechtslage entgegen, die aus Gründen der Rechtssicherheit den Besitzer schützt, der gutgläubig erworben hat oder sich auf Verjährung berufen kann. Im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut ist dieses Spannungsverhältnis jedoch keine gewöhnliche Rechtsfrage. Dieses Spannungsverhältnis hat vielmehr vor dem Hintergrund der systematischen Judenverfolgung und -vernichtung durch den NS-Staat eine besondere, singuläre Dimension.

Der derzeitige Regelungszustand führt dazu, dass potentielle Berechtigte darauf angewiesen sind, ihre moralischen Ansprüche mit anderen Mitteln als denen des Rechts durchzusetzen, etwa durch öffentlichen Druck in den Medien, Klageerhebung - wie im Falle der Wiener Schiele-Bilder - vor einem ausländischen Gericht, welches sein eigenes, klägerfreundlicheres Recht anwendet, etc. Die Mitarbeiter von Museen und vergleichbaren Einrichtungen wissen nicht, ob sie Restitutionsansprüche trotz gutgläubigen Erwerbs bzw. Eintritt der Verjährung erfüllen dürfen, ohne sich dem strafrechtlichen Untreuevorwurf auszusetzen. Dasselbe gilt für die übergeordneten Entscheidungsgremien (zuständiges Ministerium bzw. Verwaltungsrat u.ä.).

Es herrscht derzeit eine Grauzone, in der keine Seite recht weiß, was sie tun darf, ohne sich selbst einem rechtlichen Risiko, bis hin zum Strafbarkeitsrisiko auszusetzen. Diese Grauzone ist ein entscheidender Grund, weshalb es in Einzelfällen zu äußerst ungunstigen Praktiken gekommen ist, die in der Arbeitsgruppe "Praxis der Restitution" erörtert wurden und die selbst jüdische Stimmen von einem „restitution business“ haben sprechen lassen.

Dieser Zustand ist unwürdig. Indem sie ihn nicht beseitigt, sondern fortdauern lässt, wird die Bundesrepublik Deutschland ihrer historischen Verpflichtung im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut insbesondere aus jüdischem Besitz nicht gerecht. Das Unrecht aus dem Entzug von Kulturgut im Zusammenhang mit der systematischen Judenverfolgung und -vernichtung durch den NS-Staat kann und darf nicht dadurch gut gemacht werden, dass moralische Ansprüche am Recht vorbei durchgesetzt werden und dadurch - zumindest so empfundenes - neues Unrecht geschaffen wird.

Aus der historischen Verantwortung für die systematische Verfolgung und Vernichtung von Juden durch den NS-Staat folgt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die

Problematik gesetzlich zu regeln. Dies gilt um so mehr, als der derzeitige Zustand eindeutig feststellbar in der Öffentlichkeit zu Antisemitismen führt.

Aus den vorgenannten Gründen hat die zuständige Arbeitsgruppe der Fachtagung der Kirm einstimmig (23 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 1 Enthaltung) den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Regelung aufgefordert. Dem hat sich das Plenum der Tagung angeschlossen.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Möglichkeiten erörtert, wie eine gesetzliche Regelung aussehen könnte.

So könnte die Verjährungseinrede des bösgläubigen Ersterwerbers ausgeschlossen werden, während der gutgläubige Erwerb des Nacherwerbers geschützt bleibt.

Geregelt werden sollte ferner, wie eine „faire“ Lösung aussehen kann. Zu denken ist daran, dass der Berechtigte angemessen entschädigt wird, während das Museum Eigentümer bleibt, aber auf die Provenienz hinweisen muss. In Betracht kommt auch, dass das betreffende Bild dem Berechtigten zurückgegeben wird, der es dann wiederum dem Museum als Dauerleihgabe überlässt.

Verfahrensmäßig könnte vorgesehen werden, dass ein eigenes gerichtliches Verfahren durchgeführt wird zur Klärung der Frage, ob der Anspruchssteller tatsächlich berechtigt ist. In einem zweiten Schritt würde dann auf Verwaltungsebene - wie in Österreich oder ggf. durch sog. Rechtsgestaltungsurteil eines Gerichts entschieden, was im Konkreten Fall eine „faire und gerechte Lösung“ ist.

1.2. Die Arbeitsgruppe hat ferner Rechtsgrundlage und Arbeitsweise der sog. Limbach-Kommission erörtert. Diese Kommission ist durch Verwaltungserlass geschaffen worden. Das Verfahren vor der Kommission ist nicht öffentlich. Die Entscheidungen der Kommission werden nicht begründet. Dieses intransparente Verfahren ist der Grund, weshalb es in vielen Fällen nicht zu der erforderlichen gemeinsamen Anrufung der Limbach-Kommission durch Anspruchssteller und Anspruchsgegner kommt. Dort, wo die Limbach-Kommission angerufen wurde, wurden, soweit bekannt geworden ist, ihre Entscheidungen durchweg befolgt, hatten also faktische Bindungswirkung. Bisher hat es offenbar davon nur eine einzige Ausnahme gegeben.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb einstimmig (22 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, 2 Enthaltungen) gefordert, dass der Gesetzgeber der Limbach-Kommission eine gesetzliche Grundlage gibt und ihr Verfahren so regelt, dass es rechtsstaatlichen Erfordernissen genügt.

Auch diese Forderung der Arbeitsgruppe an den Gesetzgeber hat das Plenum der Veranstaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Aktuelle Fragen der Provenienzforschung

Referentin zu diesem Thema war Dr. Anja Heuss, Staatsgalerie Stuttgart, Gründungsmitglied des Arbeitskreises Provenienzforschung. Die Arbeitsgruppe hatte 25 Teilnehmer, darunter 15 aus Museen und anderen öffentlichen Kultureinrichtungen verschiedener Bundesländer.

II.1. In den Berichten wurde deutlich, dass die Provenienzforschung sich seit der Washingtoner und der Potsdam/Berliner Erklärung expansiv entwickelt. Grund dafür sind einerseits die Erkenntnisse der Museen und anderer Kultureinrichtungen selber, die aufgefordert sind, die Herkunft der eigenen Bestände offensiver als bisher auf Raubkunst zu überprüfen. Grund dafür ist aber auch die Zunahme nichtinstitutioneller Forschung im Auftrag von potentiell Restitutionsberechtigten.

II.2. Aus den Museen wurde einhellig berichtet, dass es wegen der komplizierten Quellenlage und der Notwendigkeit einer intensiven Einarbeitung in die Materie unmöglich und vom Ergebnis her auch wenig ergiebig ist, Provenienzforschung punktuell und mitlaufend neben anderen Museumsaufgaben zu betreiben. Notwendig ist stattdessen an den meisten größeren Museen die Einrichtung eines eigenen Forschungsprojektes, welches personell in der Lage ist, sich dem Thema mit der notwendigen Intensität und Kontinuität zu widmen. Kooperationen oder Verbundprojekte mehrerer Museen wären dabei nicht ausgeschlossen. Bundesweit wichtigstes Forum des gegenseitigen Austauschs ist der Arbeitskreis Provenienzforschung, dessen Netzwerkfunktion erfreulicherweise inzwischen durch die Arbeitsstelle Provenienzforschung Berlin unterstützt wird. Im Arbeitskreis, der sich bislang als eher informeller Zusammenschluss von Fachleuten versteht, wird derzeit über verbindliche Formen künftiger Zusammenarbeit nachgedacht.

II.3. In der Sitzung der Arbeitsgruppe wurde außerdem deutlich, dass die Durchführung von Projekten der Provenienzforschung wegen unzureichender personeller und finanzieller Ausstattung bei vielen Einrichtungen derzeit nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist. Die Tatsache, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien seit einem Jahr Mittel für die Provenienzforschung zur Verfügung stellt, wurde von der Arbeitsgruppe begrüßt. Gefordert wurde jedoch einstimmig, dass auch die Länder und die Kommunen der in der Berliner Erklärung ausdrücklich enthaltenen Verpflichtung, nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen, nachkommen und den in ihrer Trägerschaft befindlichen Museen, Bibliotheken, Archiven etc. entsprechende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stellen müssen. Die derzeitige unzureichende Ausstattung wird der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht.

Die Ergebnisse der Provenienzforschung lassen sich im Hinblick auf Restitution in vier Gruppen einteilen:

- a) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist nachweisbar, Restitutionsberechtigte sind ermittelbar
- b) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist nachweisbar, Restitutionsberechtigte sind nicht ermittelbar
- c) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist nicht auszuschließen, nähere Umstände sind nicht ermittelbar
- d) NS-verfolgungsbedingter Entzug ist auszuschließen

In Fällen der Gruppe b), in denen verfolgungsbedingter Entzug zwar nachweisbar, Restitutionsberechtigte aber nicht ermittelbar sind, halten die Mitglieder der Arbeitsgruppe es für wünschenswert, über den Hinweis auf www.lostart.de hinaus über zusätzliche Handlungsmöglichkeiten nachzudenken.

In der Sitzung der der Praxis der Provenienzforschung gewidmeten Arbeitsgruppe wurde allseits beklagt, dass die Provenienzforschung wegen unzureichender personeller und finanzieller Ausstattung bei vielen Einrichtungen nur in eingeschränktem Umfang möglich ist. Die Arbeitsgruppe hat deshalb einstimmig die Träger der betroffenen Kultureinrichtungen aufgefordert, für eine ausreichende finanzielle und personelle Mittelausstattung Sorge zu tragen. Die derzeitige unzureichende Ausstattung wird der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht.

III. Aus der Praxis der Restitution

Referent zu diesem Thema war Dr. Uwe Hartmann, der Leiter der Arbeitsstelle Provenienzforschung Berlin. Die Arbeitsgruppe hatte 24 Teilnehmer, darunter 20 aus Museen und anderen öffentlichen Kultureinrichtungen verschiedener Bundesländer.

III.1. Im Zentrum der Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe standen Beispiele der Teilnehmer zu unterschiedlich bewerteten Einzelfällen der Restitution. Wie auch in der Arbeitsgruppe I beschrieben mehrere Teilnehmer eine Grauzone im Vorfeld der Restitution, in der sich Rechtsunsicherheit mit der Unklarheit über Zuständigkeiten und Kompetenzmangel bei öffentlich-rechtlichen Trägern der Einrichtungen mischen. Oftmals fühlen sich die Einrichtungen bei der Entscheidung über eine Restitution von ihren Trägern in dieser Grauzone alleine gelassen.

Der Mangel an Rechtssicherheit und Information innerhalb dieser Grauzone wurde im Hinblick auf die historische Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum Thema NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts von der Arbeitsgruppe als unwürdig empfunden.

III.2 Mehrfach wurde auch darauf hingewiesen, dass die "Handreichung ..." des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht ausreicht, um die Grauzone klarer zu durchleuchten. In der Anlage Vb zur "Handreichung" werden beispielsweise zahlreiche Hinweise zu den Themen Berechtigung und Rechtsnachfolge, Erbengemeinschaft und Unternehmenseigentum, Kollektivverfolgung und Vermutungsregelung, Beweislastverteilung und Anscheinsbeweis, Kompensation und Gegenleistung u. a. m. gegeben.

Für eine Suche nach fairen und gerechten Lösungen sind diese Hinweise in der Praxis aber häufig zu allgemein, gerade auch im Hinblick auf Erwerbungsketten mit Verkäufen nach 1945, bei denen zwischenzeitlich ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden hat.

Die Teilnehmer empfanden es aus diesem Grund als hilfreich, im Rahmen der Fachtagung der kirm ein Forum zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu erhalten.

Betont wurde in der Arbeitsgruppe des Weiteren die Notwendigkeit der Provenienzforschung. Je solider und lückenloser sich die Provenienz eines Kulturgutes für den Zeitraum 1933-1945 darstellen läßt, desto einfacher und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer wird die Entscheidung über eine Restitution.